

September 2026

STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN WEINBAUVERBANDES E.V.

Zum „Arbeitsentwurf einer Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an das Unionsrecht auf dem Gebiet des Agrargeoschutzes und zur Änderung der Krisendestillationsverordnung 2026“.

Der Deutsche Weinbauverband e.V. (DWV) bedankt sich für die Möglichkeit, bereits zu dem vorliegenden Arbeitsentwurf einer Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an das Unionsrecht auf dem Gebiet des Agrargeoschutzes Stellung nehmen zu können. Zugleich begrüßt der DWV ausdrücklich den angekündigten Zeitplan und insbesondere das Ziel, die Verordnung noch Ende 2026 zu verabschieden. Dies schafft für die Schutzgemeinschaften und die gesamte Weinbranche die notwendige Perspektive und Planungssicherheit.

Der vorliegende Arbeitsentwurf wird vom DWV insgesamt außerordentlich positiv bewertet. Insbesondere begrüßt der DWV, dass die Anpassung des Geoschutzrechts und die Neuregelung der Finanzierung der Schutzgemeinschaften in einem gemeinsamen Regelungswerk zusammengeführt werden. Damit werden zwei für die praktische Funktionsfähigkeit des Geoschutzsystems zentrale Bereiche gemeinsam betrachtet.

Ziel des DWV ist es im Folgenden, den bereits – auch aus juristischer Perspektive – sehr gelungenen Entwurf im weiteren Verfahren praxisgerecht zu schärfen und damit eine praxistaugliche, funktionsfähige und für die Weinbranche tragfähige Umsetzung des neuen unionsrechtlichen Geoschutzrahmens zu gewährleisten.

1. Ausdrückliche Unterstützung des DWV

Der DWV begrüßt ausdrücklich die folgenden in dem Arbeitsentwurf enthaltenen Regelungen, die aus Sicht des DWV eine deutliche Verbesserung und Stärkung des bestehenden Systems darstellen.

- Die in Art. 1, § 2 Abs. 2 vorgesehene **Ausweitung des Erzeugerbegriffs, die den Traubenerzeuger** aufnimmt, ist der rechtlich und tatsächlich richtige Schritt für die Weinbranche. Die rechtliche Anknüpfung findet sich überzeugend in der Begründung. Aus praktischer Sicht ist zu ergänzen, dass so dem Urproduzenten des „Terroirs“ die Bedeutung zukommt, die ihm gebührt. Durch die **vorgesehene Regelung zur Vertretung** wird die Funktionsfähigkeit der Erzeugervereinigungen sichergestellt. Auch wird so eine Beteiligung von Weingütern, Traubenerzeugern, Kellereien, Genossenschaften und Fassweinerzeugern auf Augenhöhe geschaffen. Die Branche kann durch die Erfassung des Traubenerzeugers auf demokratischem Weg die Gesamtheit der Branche abbilden. Wir gehen im Fall der Vertretung davon aus, dass die Vertretung in Form einer Dauermantierung erfolgen kann und nicht in Form von Einzelvollmachten und Einzelzuweisungen für jede Sitzung oder Antrag erfolgen muss.

- Auch die Vorgaben für antragstellende Erzeugervereinigungen (Art. 1, § 4), allgemeine Erzeugervereinigungen (Art. 1, § 8) und anerkannte Erzeugervereinigungen (Art. 1, § 13) sind grundsätzlich gelungen. Die Präzisierung der europäischen Vorgaben ist zu begrüßen.
- Besonders begrüßen wir aus Sicht der Schutzgemeinschaften die präzisierten – wenn auch dadurch zum Teil aufwändigeren – **Vorgaben für die Verfahren** auf nationaler Ebene zur Neueintragung und Änderung der Produktspezifikationen und damit verbundenen Einsprüchen und Rechtsstreitigkeiten:
 - Umsetzung der von der EU **vorgesehenen Verkürzung der Einspruchsfrist auf einen Monat** in Art. 1, § 29 Abs. 1.
 - Die klaren **Vorgaben für die Durchführung des Konsultationsverfahrens**, Art. 1, § 31 Abs. 2 ff., die hier das Miteinander zwischen Antragsteller und Einspruchsführer in den Vordergrund stellen.
 - Art. 1, § 37 Abs. 3, der **den Antrag erweiternde Einsprüche ausschließt** und klarstellt, dass Einspruchsgegenstand ausschließlich der Inhalt des Änderungsantrags sein kann.
 - Art. 1, § 65 Abs. 1, in dem ein **behördliches Vorverfahren** im Anschluss an den Einspruch als **grundsätzlich entbehrlich** eingestuft wird. Dies dient der Beschleunigung der Verfahren.
 - Die grundsätzliche **Präklusionswirkung des nicht oder nicht erfolgreichen Einspruchs**, gemäß Art. 1, § 65 Abs. 2. Durch die Einführung dieser Mitwirkungspflicht im Verwaltungsverfahren wird der Antragsteller geschützt und die Effektivität der Verwaltung gestärkt.
- Wir begrüßen die **Vorgaben zur Überführung der bisherigen anerkannten Schutzgemeinschaften** in Art. 1 § 90 und die in Absatz 3 geschaffene Möglichkeit der Fristverlängerung durch die Bundesländer mit erheblichem Auslegungsspielraum bis 2028.
- Wir begrüßen prinzipiell, dass der **Fachausschuss der BLE** erhalten bleiben soll.
- Besonders freut uns die vorgesehene Regelung in Art. 2, § 20a zur **Finanzierung der anerkannten Erzeugervereinigungen**. Generell halten wir die Regelung auf Basis der aktuellen Ermächtigung im Weingesetz für gelungen. Wir halten jedoch kleinere Änderungen für erforderlich und sehen insbesondere das Zusammenspiel mit Art. 1, § 8 Abs. 2 d kritisch – hierzu sogleich.

2. Erforderliche Änderungen zur Weiterentwicklung des Entwurfs

- Art. 2, § 20a und Art. 1 § 8 Abs. 2 d müssen gemeinsam gelesen werden, da die Ermächtigungsgrundlage im Weingesetz derzeit noch einen Bezug zu den **Mitgliedsbeiträgen** herstellt. Wir sprechen uns hier weiterhin für eine Anpassung des § 22c Abs. 2 S. 3 WeinG aus – dazu am Ende. Sofern das Weingesetz nicht angepasst wird, muss hier klargestellt werden, dass der Mitgliedsbeitrag ausreichend erbracht wird, wenn die Mitglieder einen Beitrag leisten, der auf die gleiche Art und Weise wie die der Nichtmitglieder berechnet wird. Die Mitgliedschaftsbeiträge zur sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben sowie der Erhebung, Verwaltung und Kontrolle müssen identisch sein mit dem Beitrag zur Aufrechterhaltung der

Funktionsfähigkeit im Sinne einer Handlungsfähigkeit sowie der damit verbundenen Verwaltung.

- Im Zusammenhang mit der in Art. 2, § 20a Abs. 1 vorgesehenen Erhebung des jährlichen Finanzbeitrags regen wir an, die Möglichkeit zu schaffen, für **die Erhebung Dritte beauftragen** zu können (beispielsweise über Dienstleistungs- oder Geschäftsbesorgungsverträge). Eine solche Möglichkeit würde eine effiziente praktische Abwicklung mithilfe bereits vorhandener Strukturen erleichtern und die Erzeugervereinigung vor einem Aufbau eigener, kostspieliger Verwaltungsstrukturen bewahren.
- Problematisch ist aus Sicht des DWV die Regelung in Art. 2 § 20a Abs. 2, die vorsieht, dass etwaige Überschüsse in den Beitragseinnahmen im Folgejahr mit Beitragszahlungen zu verrechnen bzw. zu erstatten sind. Durch diese Vorgabe ist es den anerkannten Erzeugervereinigungen praktisch unmöglich, eine gewisse Liquiditätsreserve oder auch Rücklagen für größere Ausgaben bilden zu können. Beides ist aber unbedingt erforderlich, um eine stabile Aufgabenwahrnehmung, gerade bei größeren Ausgabenposten, gewährleisten zu können. Mögliche Aufgaben wie Herkunftskommunikation oder Eigenkontrolle erfordern ggf. größere projektbezogene Investitionen. Auch im Interesse der Erzeuger sollten größere jährliche Schwankungen durch Kapitalpuffer bzw. Rücklagen der anerkannten Erzeugervereinigungen vermieden werden können. Wir regen daher an, den anerkannten Erzeugervereinigungen **eine Übertragbarkeit von Mitteln in Folgejahre und die Bildung eines Kapitalstocks bis zu einer angemessenen Höhe zu ermöglichen**. Dies kann entweder durch konkrete Vorgaben in der Verordnung oder durch eine Ermächtigung zu entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Satzungen erfolgen.
- Im Zusammenhang der **Erhebung der Daten** für die finanziellen Beiträge nach Art. 2 § 20a Abs. 1 regen wir an, dass die Erzeugervereinigungen diese - abgesichert durch eine entsprechende rechtliche Autorisierung und unter Berücksichtigung des Datenschutzes - aus **bereits vorhandenen Registern** erhalten.
- Aus Sicht des DWV fehlt die aktuell in § 22c WeinV a.F. vorgesehene **Beteiligung der in Zukunft „anerkannten Erzeugervereinigungen“** für den Fall, dass ihr abgegrenztes Gebiet Teil einer anderen geschützten Herkunft werden soll. Hier zeigen zahlreiche Beispiele der Vergangenheit (u.a. g.U. Monzinger Niederberg oder derzeit im Verfahren g.U. Zeller Schwarze Katz), dass der Input der Gebiete wichtig und gewinnbringend für den Antrag war und Konflikte im späteren Miteinander reduziert. Wir fordern daher, dass in Art. 1, § 60 ein zweiter Absatz eingefügt wird, der den Fall regelt, dass das abgegrenzte geografische Gebiet einer anerkannten Erzeugervereinigung Teil einer anderen geschützten Herkunft werden soll. Dabei sollte aber – entsprechend den Konsultationsverfahren – ein Miteinander in einer festgelegten Frist das Mittel der Wahl sein.
- Schwierigkeiten sehen wir in der Ausgestaltung des Art. 1, § 11 für die Weinbranche. Der Regelung als solche stehen wir dabei positiv gegenüber, da dies bereits von den meisten Schutzgemeinschaften so praktiziert wird. Von erheblicher Bedeutung ist jedoch, dass die traditionellen Anbaugebiete (g.U.) inzwischen alle eine parzellenscharfe Abgrenzung der Rebfläche beinhalten. Die in Absatz 1 hergestellte Bezugnahme auf das abgegrenzte Gebiet (in der Weinbranche größer als

die Rebfläche), ist daher kein taugliches Kriterium. Vielmehr muss für die Weinbranche ein neuer Absatz eingeführt werden, denn ähnlich zu weiteren Abschnitten der Verordnung, muss hier der Besonderheit der Weinbranche genüge getan werden. Als Kriterium sollte die abgegrenzte Rebfläche dienen. In der aktuellen Fassung macht Art. 1, § 11 die parzellenscharfe Abgrenzung der Rebfläche faktisch unmöglich.

Praktische Probleme sehen wir auch bei dem Art. 1 § 11 Abs. 2. Vor allem in Gebieten mit zahlreichen Erzeugern, wie es im Weinbereich regelmäßig vorkommt, erscheint es unzweckmäßig, derartige Entscheidungen durch die Gesamtheit der Mitglieder entscheiden zu lassen. Eine Delegiertenversammlung oder ein gewählter Vorstand ist nach unserer Ansicht als Entscheidungsorgan ausreichend. Ein Mitgliederentscheid erscheint uns – wenn überhaupt – nur bei streitigen Fällen als zweite Entscheidungsinstanz sinnvoll. Wir regen als Formulierungsvorschlag daher an, „...ihre Mitglieder über...“ durch „...ihre Mitglieder oder ein geeignetes Organ über...“ zu ersetzen. Des Weiteren sollten offensichtlich unvollständige oder un schlüssige Anträge zunächst an den Antragsteller zur Ergänzung zurückgegeben werden können, bevor ein formeller Entscheid herbeigeführt werden muss.

Problematisch erscheint uns auch, dass die Erzeugervereinigung im Falle einer zustimmenden Entscheidung innerhalb eines Jahres einen entsprechenden Änderungsantrag zu stellen hat. Angesichts der erfahrungsgemäß langen Verfahrensdauer von Standard - und Unionsänderungen bei der BLE (mindestens ca. 12 Monate bislang) in Verbindung mit der Vorgabe, dass ein neuer Änderungsantrag erst nach Abschluss des vorherigen eingereicht werden kann und ein solcher auch nicht binnen weniger Tage vorzubereiten ist, erscheint uns ein Jahr als Frist deutlich zu knapp bemessen. Hier regen wir an, anstatt einer starren Frist besser einen „angemessenen Zeitraum“ für die Antragstellung durch die Erzeugervereinigung vorzusehen. Ansonsten würden die Erzeugervereinigungen unverschuldet zivilrechtlichen Risiken ausgesetzt werden.

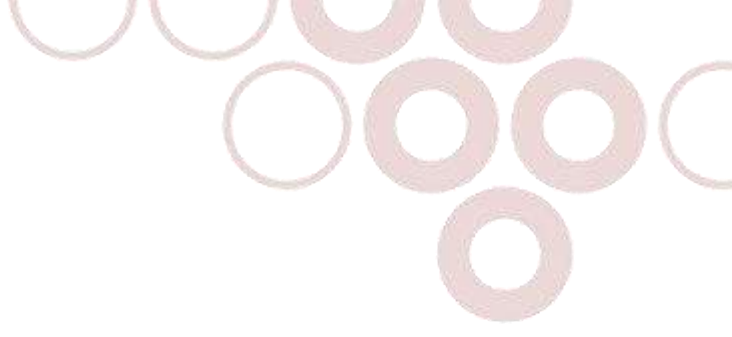
- Zwingend geändert werden muss Art. 2, § 20a Abs. 2 letzter Satz. Wir verstehen zwar das Bestreben nach einer **bürokratieverleichternden Bagatellgrenze**, halten hierfür aber starre **100 €** für unzureichend. Wir fordern hier die Einführung einer Ermächtigung für die anerkannten Erzeugervereinigungen, diese Grenze selbstständig festzulegen. Aufgrund der Heterogenität der Betriebe und der Gebiete ist eine zu vereinheitlichende Größe unmöglich. Vielmehr ist es sinnvoll, hier den Erzeugern vor Ort die Entscheidungskompetenz zu übertragen.
- Wir verstehen, dass **für antragsbasiertes Verwaltungshandeln eine Gebühr** erhoben wird. Wir betonen jedoch noch einmal, dass dies in der Weinbranche für die meisten Fälle durch politische Entscheidungen aus den vergangenen zwei Jahrzehnten eingeführt wurde. Insoweit regen wir an, hier die Erforderlichkeit der Gebühren – vor allem im Fall der Standardänderungen, die durch den Gesetzgeber vorgeschrieben werden (§ 39 WeinV, § 34a WeinV, § 32a WeinV, und in Zukunft wohl §§ 34, 34b WeinV) kritisch zu überprüfen. In diesem Fall muss eine Ausnahme von der Gebührenschuld vorgesehen werden. Es kann nicht sein, dass der Gesetzgeber durch politische Vorgaben mit Umsetzungsfrist eine Zahlungspflicht mittelbar begründen kann. Darüber hinaus fordern wir, dass die Gebührenordnung erst 2029

in Kraft tritt, da vorher die Finanzierung der Erzeugervereinigungen in der Praxis nicht gesichert ist und so aufgrund gesetzgeberischer Entscheidung die Erzeugervereinigung in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird.

- Art. 1, § 8 Abs. 1 Nr. 2 a) verweist auf Art. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 5 und hier auf alle Buchstaben. Die dort **vorgesehene Vorgabe „Name und Anschrift der Gründungsmitglieder“** ist für neue, antragstellende Erzeugervereinigungen angemessen. Dies zu fordern für allgemeine und anerkannte Erzeugervereinigungen geht jedoch zu weit. Sofern hier bspw. ein existierender Weinbauverband anerkannt werden soll, wäre dies sogar unmöglich. Darüber hinaus ist durch die Anforderung an eine „Rechtsform“ im Sinne von Art. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 3 bereits sichergestellt, dass die weiteren Vorgaben des Art. 1, § 8 Abs. 1 Nr. 2 a) eingehalten werden müssen. Wir regen daher an Art. 1, § 8 Abs. 1 Nr. 2 a) zu streichen oder zumindest insoweit anzupassen, dass nicht auf Art. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 5 c verwiesen wird.
- Auch wenn wir begrüßen, dass der **Fachausschuss bei der BLE** im Grundsatz erhalten bleibt, fordern wir, dass er für die Weinbranche in jedem Verfahren zu beteiligen ist. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass das Miteinander von Behörde, Ministerien und Wirtschaft die Anträge verbessert, zum Teil sogar erst ermöglicht und in der Regel im Sinne der Branche ist. Wir regen daher an, das Ermessen in Bezug auf die Weinbranche zu reduzieren.
- Im Zusammenhang mit der in Art 1, § 4 Abs.1 Nr. 6 vorgesehenen Verpflichtung der Führung eines Mitgliederverzeichnisses, regen wir an, dass auch auf externe Register (z.B. Mitgliederliste einer Genossenschaft) verwiesen werden darf.
- Im Zusammenhang der in Art 1, § 13 Abs 3 getroffenen Regelung zur Offenlegung der vermarktbar Menge, regen wir an im gegebenen Fall nur eine Pflicht zur Offenlegung gegenüber der Erzeugervereinigung, nicht gegenüber anderen Mitgliedern vorzusehen.
- Im Zusammenhang mit dem in Art 1, § 13 Nr. 2 verwendeten Begriff „Erzeugnis“ gehen wir davon aus, dass mit dem Begriff „Erzeugnis“ alle „Erzeugnisse“ (also Stillwein, Schaumwein, Likörwein, Perlwein...) gemeint sind, die unter einer g.U. vertrieben werden und bei der Betrachtung bzw. Berechnung keine Differenzierung zwischen den einzelnen Erzeugnissen einer g.U. vorgenommen wird.

3. Hinweise zur Klarstellung und praktischen Umsetzung

- Die in Art. 1, § 13 Abs.3 ff. vorgesehenen Regelungen verstehen wir als Ausgleich zwischen dem berechtigten Interesse großer Erzeuger und dem Schutz kleiner Minderheiten. Diese Position teilen wir. Die Regelungen sind jedoch sehr komplex geraten und für die Weinbranche nach unserem Kenntnisstand nicht von Relevanz. Ein Fall, in dem ein einziger Erzeuger mehr als 50 % der Weinmenge erzeugt, ist uns in Deutschland nicht bekannt. Aus Sicht der Weinbranche können die Vorgaben daher verschlankt oder gänzlich gestrichen werden. Die Regelung in Absatz 6 begrüßen wir, auch wenn sich dies aus unserer Sicht bereits aus Sinn und Zweck der Erzeugervereinigung ergibt. Wichtig ist hier aus unserer Sicht klarzustellen – so wie es auch der Wortlaut darlegt – und beizubehalten, dass die Pflichtvorgabe



für doppelte Mehrheiten nur für den Fall eines erheblichen Ungleichgewichts greift und nicht in jedem Fall der freiwilligen Stimmgewichtung.

- Wir begrüßen, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung mit einem Anspruch der Erzeugervereinigungen auf Herausgabe der Informationen, Art. 1 § 14 Abs. 2 einhergeht. Wir möchten hier anregen, dass es sich um eine elektronisch lesbare und digital verarbeitbare Form handeln sollte.
- Wir verstehen, dass zahlreiche Regelungen von gewichtiger Bedeutung in die Satzungen der (anerkannten) Erzeugervereinigungen aufzunehmen sind. Dies führt am Ende jedoch vor allem zu steigenden Einnahmen bei Gerichten und Notaren, sofern es sich bei den Erzeugervereinigungen um Gesellschaften mit eintragungspflichtigen Satzungen handelt (in der Weinbranche die Regel). Wir regen daher an, zu prüfen, ob nicht auch die Verpflichtung zur Vornahme solcher Regelungen in Geschäfts- und Beitragsordnungen (deren Grundlage die Satzung wäre) möglich sein sollte (bspw. Art. 1 § 8 Abs. 1 Nr. 2d, § 8 Abs 1 Nr. 2g und § 4 Abs. 6; Art. 2 § 20a, Abs. 6). Dies wäre eine Erleichterung für die Erzeugervereinigungen ohne Verlust für die Erzeuger.
- Wir regen an die im Rahmen von Art. 1 § 18 Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung der Erzeugervereinigungen, jede rechtswirksame Satzungsänderung unverzüglich mitzuteilen und geeignete Nachweise beizufügen, zu streichen. Unverzüglich zu melden, sollten nur Änderungen sein, die Anerkennungsvoraussetzungen, die örtliche Zuständigkeit oder unionsrechtliche Unterrichtungspflichten berühren. Sonstige Satzungsänderungen sollten in einer jährlichen Sammelmitteilung angezeigt werden können.

Abschließend begrüßen wir den vorliegenden Entwurf nochmals, der aus unserer Sicht in wesentlichen Punkten wichtige und sachgerechte Anpassungen enthält. Wir bitten unsere Anmerkungen kritisch zu prüfen, einzufügen und insbesondere die Anpassung von § 22c WeinG in den Entwurf mit einzubinden.

Für Rücksprache und Aussprache stehen wir gerne jederzeit bereit.

Der Deutsche Weinbauverband e.V., kurz DWV, ist die Berufsorganisation der deutschen Winzerinnen und Winzer. Er vertritt die Gesamtinteressen seiner Mitglieder gegenüber internationalen und nationalen Institutionen und Organisationen und setzt sich dafür ein, die beruflichen Belange der deutschen Winzerschaft zu wahren und zu fördern.